

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Coroplast Gruppe

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der Coroplast Gruppe (Coroplast Fritz Müller GmbH & Co. KG, Wuppertal, Deutschland, Coroplast Harness Technology Sp. z o.o. sp.k. und Coroplast Polska Sp. z o.o. sp.k., beide Strzelce Opolskie, Polen - nachfolgend Coroplast genannt).

1.2 Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Coroplast diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt Coroplast die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass Coroplast die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.

2. Vertragsschluss

2.1 Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von Coroplast ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von Coroplast zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Zugang an, so ist Coroplast zum Widerruf berechtigt.

2.3 Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei (2) Arbeitstagen seit Zugang in Textform widerspricht.

2.4 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.

2.5 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit Coroplast erst nach einer von Coroplast erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

3. Preise, Versand, Verpackung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise inkl. Verpackung und schließen Nachforderungen aller Art aus. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung von Waren einschließlich Verpackung „DDP Bestimmungsort“ (Incoterms 2010). Ist ein Preis „EXW“ (Incoterms 2010), „FCA“ (Incoterms 2010), „ab Werk“, „ab Lager“ oder entsprechendes vereinbart, ist der von Coroplast vorgeschriebene Hausspediteur zu beauftragen.

3.2 Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer von Coroplast zu enthalten. Angebote sind mit der Anfragenummer zu versehen.

3.3 Coroplast übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach Zustimmung von Coroplast zulässig.

3.4 Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Soweit zweckmäßig, sind möglichst umweltschonende Verpackungsmaterialien zu verwenden. Werden Coroplast ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist Coroplast berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

4. Rechnungserteilung, Zahlung

4.1 Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsmäßiger Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht Coroplast ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonstige der Lieferung zugrundeliegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.

4.2 Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege. Coroplast bezahlt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Zugang der Rechnung und Wareneingang innerhalb von vierzehn (14) Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn am letzten Tag der Zahlungsfrist ein Überweisungsauftrag erteilt wurde.

4.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an Coroplast zu übersenden, spätestens jedoch fünf (5) Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

4.4 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist Coroplast berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.5 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankgarantie einer renommierten Großbank zu leisten.

4.6 Sollte Coroplast in Zahlungsverzug geraten, kann der Lieferant erst nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

5. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

5.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstößen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von Coroplast genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Ist von Coroplast keine Empfangs- oder Verwendungsstelle definiert, so richtet sich der Verzugseintritt nach der zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarung.

5.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er Coroplast dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich mitzuteilen und seine Maßnahmen zur Vermeidung des Verzugs und der Minderung eines Verzugsschadens mitzuteilen.

5.3 Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist Coroplast berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,1% der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung

geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Geltendmachung eines über diese Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

5.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von Coroplast zu liefernder, Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

5.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält Coroplast sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei Coroplast auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Coroplast behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

5.6 Teillieferungen akzeptiert Coroplast nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Die Annahme von Teillieferungen gilt nicht als Genehmigung dieser Lieferungen.

5.7 Höhere Gewalt befreit die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Coroplast ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei Coroplast - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

6. Haftung

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

7. Mängelhaftung

7.1 Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit der gelieferten Produkte.

7.2 Die Gewährleistungszeit beträgt sechsunddreißig (36) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist gilt.

7.3 Bei der Wareneingangskontrolle ist Coroplast nur zur Untersuchung äußerlich erkennbarer Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge verpflichtet (Verpackungs- und Transportschäden). Solche Mängel werden durch Coroplast unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang beim Lieferanten angezeigt. Weitere Mängel hat Coroplast sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Werktagen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen steht Coroplast zu, es sei denn, dem Lieferanten steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder Coroplast wählt gegenüber dem Lieferanten ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.

7.5 Coroplast kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes, nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann Coroplast in vom Lieferanten zu vertretenden dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden, auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung, den Mangel, auf Kosten des Lieferanten, selbst beseitigen, wenn es, wegen besonderer Dringlichkeit, nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch nur kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

8. Produkthaftung, Versicherung

8.1 Wird Coroplast wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Produkte von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant Coroplast von solchen Ansprüchen frei. Des Weiteren erstattet der Lieferant Coroplast auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion, es sei denn, der Lieferant hat den Fehler nicht zu vertreten.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos (erweiterte Produkthaftpflicht), in angemessener Höhe, jedoch mindestens in einer Höhe von zehn Millionen (10.000.000) Euro, zu versichern und wird Coroplast auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen oder eine Kopie zukommen lassen. Die Versicherung ist für die Dauer der Lieferbeziehungen aufrechtzuerhalten. Über Änderungen der Versicherungspolice ist Coroplast unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Garantie

9.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft und allen anwendbaren rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

9.2 Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb derjenigen Staaten, in die der Lieferant die Produkte liefert oder in denen der endgültige Belegheitsort der Coroplast Produkte gelegen ist, nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferanten bekannt ist, dass die Produkte durch Coroplast auch in weiteren Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.

10. Schutzrechte, Rechtsmängel

10.1 Der Lieferant stellt Coroplast und die Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei, die Coroplast im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte entstehen. Außerdem trägt der Lieferant alle Kosten, die Coroplast im Zusammenhang mit vorgenannten Schutzrechtsverletzungen entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten.

10.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen hat der Lieferant zunächst das Recht, mit dem Schutzrechtsinhaber eine Auseinandersetzung über Existenz, Umfang und Geltungsbereich des Schutzrechts und über die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zu führen.

10.3 Kommt es diesbezüglich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, ist Coroplast berechtigt, dem Rechtsstreit auf Seiten des Lieferanten beizutreten. Verliert der Lieferant den Rechtsstreit, ohne dass Coroplast dies zu vertreten hat, hat er Coroplast die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen.

10.4 Unterlässt der Lieferant es, eine Auseinandersetzung zu führen oder scheidet der Lieferant mit seinen Bemühungen um eine Auseinandersetzung, so ist Coroplast berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Produkte und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken. Dieser Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf die Erstattung des Kaufpreises und den Ersatz des Schadens, der durch die Schutzrechtsverletzung entstanden ist.

10.5 Vorgenannte Regelungen gelten analog bei sonstigen Rechtsmängeln.

11. Hinweispflichten

11.1 Der Lieferant muss, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen der gelieferten Produkte hinweisen, wenn sich die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit (z.B. Spezifikation) im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.

11.2 Der Lieferant hat Coroplast alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des gelieferten Produktes oder Dritten von Bedeutung sind.

11.3 Wird der Lieferant von einem seiner Kunden in einen Sonderstatus versetzt, so ist er verpflichtet, Coroplast innerhalb von zehn (10) Tagen darüber in Kenntnis zu setzen.

12. Qualitätssicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Coroplast diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit Coroplast, soweit Coroplast dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

13. REACH

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, Coroplast nur mit Produkten zu beliefern, die alle Erfordernisse der Europäischen Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH-VO") und (EG) Nr. 1272/2008 ("CLP-Verordnung") erfüllen.

13.2 Der Lieferant stellt Coroplast von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er gegen die Bestimmungen in Ziff. 13.1 verstößt.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Coroplast unverzüglich, unaufgefordert und gesondert zu informieren, wenn das von ihm gelieferte Produkt (Stoff, Gemisch oder Erzeugnis) einen Stoff enthält, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 der REACH-VO erfüllt (sog. substances of very high concern, wie z.B. die im Anhang XIV der REACH-VO gelisteten Stoffe).

13.4 Sofern Coroplast, aufgrund von Artikel 37 REACH-VO, zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts verpflichtet ist und deshalb vom Lieferanten Informationen bezüglich gelieferter Produkte benötigt, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens, die angeforderten Informationen zu erteilen.

14. Ersatzteilbelieferung

14.1 Insoweit der Lieferant Produkte liefert, die in Produkte von Coroplast eingebaut werden, die durch Coroplast entweder über weitere Zulieferer oder direkt an die Automobilindustrie geliefert werden oder wenn eine sonstige vertragliche Verpflichtung von Coroplast zur Bevorratung von Ersatzteilen seiner Produkte besteht („Coroplast OEM Teil“), verpflichtet sich der Lieferant, sicherzustellen, dass Coroplast für die Dauer von fünfzehn (15) Jahren nach dem Ende der Serienfertigung des Coroplast OEM Teils mit Produkten als Ersatzteile beliefert werden kann.

14.2 Sollte eine Lieferung des Produktes als Ersatzteil ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich werden, verpflichtet sich der Lieferant, entsprechende Substitute zu liefern. Eine Belieferung mit Vertragsprodukten wäre z.B. unmöglich, wenn nach der Spezifikation für die Herstellung ein zwischenzeitlich verbotener Stoff verwendet werden müsste.

14.3 Für die ersten drei (3) Jahre nach Ende der Serienfertigung des Coroplast OEM Teils entspricht der Preis für die als Ersatzteil gelieferten Produkte dem letzten zwischen den Parteien vereinbarten Preis. Nach diesen drei Jahren verhandeln die Parteien über einen angemessenen Preis. Der Preis für ein als Ersatzteil bezogenes Vertragsprodukt darf nicht höher sein, als der Preis für ein entsprechendes Teil auf dem relevanten freien Markt.

14.4 Sollte die Produktion vor Ablauf der in Ziffer 14.1 genannten Zeit eingestellt werden, so verpflichtet sich der Lieferant, auf Anforderung gegen angemessenes Entgelt, Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen und andere zur Herstellung der Produkte notwendige Unterlagen sowie die Werkzeuge und Beistellungen an Coroplast herauszugeben

15. Geheimhaltung

15.1 Jede Partei verpflichtet sich, alle kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die andere Vertragspartei bekannt werden („Informationen“), für die einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Offenbarung der jeweiligen Informationen vertraulich zu behandeln.

15.2 Unterprioritäten des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

15.3 Die Regelungen in Ziff. 15.1 und Ziff. 15.2 gelten nicht für Informationen, die (i) allgemein zugänglich sind oder geworden sind, (ii) die empfangende Partei durch einen hierzu berechtigten Dritten, ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung, mitgeteilt worden sind oder mitgeteilt werden, (iii) der empfangenden Partei bereits vor dem Empfangsdatum bekannt waren, (iv) durch die empfangende Partei unabhängig und ohne Verletzung der Regelungen in dieser Ziff. 15 selbst entwickelt wurde, oder (v) nach geltendem Recht oder aufgrund einer Anordnung eines zuständigen Gerichts offengelegt werden müssen (wobei in jedem Fall die empfangende Partei – soweit sie zur Offenlegung verpflichtet ist – sofort

der anderen Partei schriftlich ihre Verpflichtung zur Offenlegung mitteilt). Die Partei, die sich auf eine der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die Voraussetzungen ihres Vorliegens nachzuweisen.

15.4 Sollten die Parteien eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, bzw. noch abschließen geht diese ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Ziff. 15 vor.

16. Geschäftsgrundsätze

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder, in denen er seine Tätigkeit entfaltet, zu beachten. Insbesondere wird der Lieferant im Geschäftsverkehr keine Sach- oder Geldgeschenke machen, die eine Beeinflussung des Empfängers zum Ziel haben.

16.2 Ferner bekennt sich der Lieferant zu einem fairen Wettbewerb und richtet sein Handeln an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien aus.

16.3 Der Lieferant bekennt sich zur Einhaltung von Arbeitsschutz- und Mindestlohngesetzen in den Ländern, in denen er seine Tätigkeit entfaltet.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Diese Bedingungen und die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und Coroplast unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

17.2 Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Wuppertal, Bundesrepublik Deutschland. Coroplast ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Stand: Januar 2018